

Die Stadt Senden erlässt auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten,
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG dürfen alle Verkaufsstellen in der Innenstadt und im Gewerbegebiet Nord gemäß der angehängten Karte aus Anlass des Illerlaufs mit Fitnessmesse am 29.03.2026 und der Herbstmesse am 18.10.2026 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zum Verkauf öffnen.

§ 2

Die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten werden durch diese Rechtsverordnung nicht berührt. Wird von der Möglichkeit des § 1 dieser Verordnung Gebrauch gemacht, so sind die besonderen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen zu beachten. Insbesondere wird auf die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG), auf das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs.1 MuSchG) sowie auf den besonderen Schutz der Arbeitnehmer nach Art. 9 BayLadSchlG hingewiesen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen der Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 11 BayLadSchlG dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 16.09.2025 außer Kraft.

Senden, den 02. Februar 2026

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin

